

Allgemeine Montagebedingungen

Ausgabe 05/2015

1. Leistungen

Auspacken und Transport der gelieferten Ware bis zum Einsatzort innerhalb der Werksanlage des Auftraggebers bei kostenloser Gestellung von Transport- und Hebemitteln durch den Auftraggeber.

Unser Personal unterstützt den Auftraggeber bei der von diesem in eigener Verantwortung durchzuführenden Montage hinsichtlich des zeichnungsge-rechten Zusammenbaus.

Elektroinstallation und Verdrahtung der Anlage ab dem Einspeisepunkt.

Testlauf.

Einweisung des Bedienpersonals des Auftraggebers zur Bedienung der ge-lieferten Anlage.

Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind nicht eingeschlossen.

2. Stundensätze und sonstige Kosten

Reisekosten des Monteurs:

- Reisezeit (Hin- und Rückweg) zur Werksanlage des Auftraggebers € 45,00 / Std.
- Anfahrt mit dem PKW € 0,59 / km
- Fahrgeld für Eisenbahn, falls diese benutzt wird, nach Aufwand
- Reisekosten für Flugreise, falls eine Flugreise erforderlich wird, nach Aufwand

Normaler Arbeitstag (6.00 – 17.00 Uhr) oder Wartezeit:

- für Monteure (Mechaniker) € 58,00 / Std.
- für Obermonteure/Elektriker € 62,00 / Std.
- für Programmierer € 85,00 / Std.

Zusatzkosten, die zu den anfallenden Kosten noch berechnet werden:

- für Überstunden (17.00 – 21.00 Uhr) +25%
- für Überstunden (21.00 – 6.00 Uhr) +50%
- für Samstagsarbeit (0 – 24.00 Uhr) +50%
- für Sonntagsarbeit +100%

Kosten für Unterkunft, Verpflegung usw.

- Spesen Inland € 34,00 / Tag
- Spesen Ausland = entsprechend den zulässigen Höchstbeträgen für Verpflegungsmehraufwand
- Hotelkosten für Übernachtung = Aufwand gegen Vorlage der Rechnung
- Kosten für Mietwagen, Telefon und sonstige Sonderkosten = nach tatsächlichem Aufwand

Personal, das zusätzlich von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird, verbleibt unter der Verantwortung des Auftraggebers.

Telefonservice nach Ablauf der Garantiezeit:

- Hotline € 1,00 / Min
(10 Minuten/Tag sind kostenlos)

3. Betreuung unseres Personals durch den Auftraggeber

Das Service-Personal der Firma Framatech GmbH ist nur für die Arbeiten verantwortlich, die an den von ihr gelieferten Einrichtungen durchgeführt werden.

Alle anderen, zusätzlich ausgeführten Arbeiten an Materialien, Anlagen bzw. Einrichtungen, die nicht von der Firma Framatech GmbH geliefert wurden, verbleiben voll und ganz unter dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

Die zur Errichtung der Anlage erforderlichen technischen Hilfsmittel werden unserem Personal auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Energieversorgung, wie Versorgung mit elektrischem Strom, Druckluft und Vakuum, Beheizung und Licht, ist vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass rechtzeitig Testmaterial in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Dieses Testmaterial stellt der Auftraggeber kostenlos zur Verfügung.

Der Auftraggeber sorgt für Arbeitstemperaturen zwischen +5°C und +35°C, ansonsten ist die Firma Framatech GmbH berechtigt, auf den geltenden Stundensatz 20% aufzuschlagen.

Die Benutzung des Telefons und/oder Telefaxgerätes ist unserem Personal in dringenden Fällen kostenfrei zu gestatten, um im Werk Rücksprache nehmen zu können.

Bei Montagen in Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird der Auftraggeber alle Verpflichtungen, die unserem Personal behördlicher-seits auferlegt werden, erfüllen. Falls dies nicht möglich sein sollte, wird der Auftraggeber unser Personal auf die von ihm selbst zu erfüllenden Pflichten hinweisen, und er wird unserem Personal bei deren Erledigung behilflich sein. Dies betrifft insbesondere Arbeitsgenehmigungen, An- und Abmeldungen und die notwendigen Formalitäten bezüglich Ein- und Ausreise.

Der Auftraggeber wird unserem Personal zu allen Bescheinigungen verhel-fen, die für eine uneingeschränkte Bewegungsfreiheit im Lande notwendig sind und für eine jederzeitige Heimreise mit seinem Eigentum. Auch wird er unserem Personal Unterstützung gewähren für die Mitnahme oder Überwei-sung eventuell eingesparter Auslöschungsbeträge. Etwa am Montageort be-stehende oder bis zur Montagedurchführung noch eingeführte Sozialeinrich-tungen sowie etwa außerdem geltende Sondervergünstigungen werden un-serem Personal in der gleichen Weise wie den am Montageort beschäftig-ten anderen ausländischen Kräften zur Verfügung stehen bzw. gewährt werden.

Zur Vermeidung von Verständigungsschwierigkeiten wird der Auftrag-geber zu seinen Lasten Dolmetscher zur Verfügung stellen.

4. Abnahme

Für den Fall einer vereinbarten förmlichen Abnahme der Anlage wird durch unser Personal dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft ange-zeigt. Die Abnahme ist innerhalb von 3 Tagen nach Anzeige der Abnah-mebereitschaft durchzuführen.

Wird die Abnahme innerhalb dieser Frist aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt, gilt die Anlage mit Ablauf des 3. Werktages nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

Die Wirkung einer Abnahme tritt in jedem Fall auch dann ein, wenn der Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung in Betrieb gesetzt wird.

Der Auftraggeber hat die für die Durchführung einer Abnahme erforder-lichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit Ausnahme unserer Personal-kosten trägt der Besteller die gesamten mit der Abnahme verbundenen Kosten.

Der Auftraggeber kann eine Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.

5. Haftung, Zeitdauer der Montage

Für die Sicherheit des Arbeitsplatzes, insbesondere für die Einhaltung bestehender Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, ist der Auf-traggeber verantwortlich.

Es wird weder von uns noch von unserem Personal eine Haftung übernommen für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die sich bei Gelegenheit der Montage oder durch die Montage ergeben. Der Auftraggeber wird uns und unser Personal von allen derartigen Ansprü-chen freistellen.

Unsere Verantwortlichkeit beschränkt sich darauf, die Auswahl unseres Personals mit der gleichen Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten zu treffen. Sollte diese Sorgfalt nachweislich nicht beachtet sein, so haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche bis zu der Höhe der erhalte-nen Stunden- oder Tagessätze für die betreffende Fachkraft.

Allgemeine Montagebedingungen

Ausgabe 05/2015

Wir gehen davon aus, dass der Auftraggeber eine ausreichende Montageversicherung abgeschlossen hat, bei der Regressansprüche gegen uns und unser Personal ausgeschlossen sind. Als ausreichende Montageversicherung betrachten wir eine solche, die alle Schäden abdeckt, die sich während der Montage und der Inbetriebsetzung infolge Montage-, Werkstatt-, Konstruktions-, Zeichnungs- und Materialfehler ergeben können, und zwar am Montageobjekt, an den für die Zwecke der Montage in Obhut zu nehmenden Anlagen und Anlagenteile, an Montagegeräten und Werkzeugen, an fremdem Eigentum und an dem persönlichen Eigentum des Montagepersonals.

Etwa von uns gemachte Angaben über die Montagedauer gelten nur annähernd, da die Montage vom Auftraggeber ausgeführt wird. Auch können unvorhergesehene Umstände die Montagezeiten beeinflussen. Die Überschreitung ausgegebener Fristen berechtigen den Auftraggeber nicht, irgendwelche Ansprüche gegen uns geltend zu machen. Unsere Arbeit gilt als beendet, wenn uns das entsandte Personal am Entsendungsort wieder zur Verfügung steht.

Bei An- bzw. Umbauten, Änderungen bzw. Reparaturen an nicht von der Framatech GmbH gelieferten Einrichtungen, Maschinen oder Anlagen ist der Auftraggeber für Statik, Funktion und Sicherheit verantwortlich.

6. Unfall / Krankheit

Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Unfall oder Krankheit für sofortige ärztliche Hilfe oder gegebenenfalls Überführung in ein leistungsfähiges Krankenhaus zu sorgen. Sollte infolge ernsthafter Erkrankung oder Tod ein Heimtransport notwendig sein, so werden vom Auftraggeber die im Zusammenhang damit notwendigen Veranlassungen getroffen. Die gegebenenfalls für einen Ersatzmann anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

7. Unterkunft

Der Auftraggeber wird uns oder unserem Personal behilflich sein, eine angemessene Unterkunft in der Nähe des Montageortes zu beschaffen.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergeben, ist Gunzenhausen. Wir sind jedoch berechtigt, im Land des Auftraggebers zu klagen. Es gilt deutsches Recht.

9. Steuern / Versicherungen

Wir übernehmen alle in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Beiträge betreffend Sozialversicherungen (einschl. Unfallversicherung für unser Personal) für uns und unser Personal.

Alle im Gastland entstehenden Ansprüche an uns oder unser Fachpersonal betr. Steuern, Gebühren, Abgaben oder für Sozial- und Unfallversicherung werden vom Auftraggeber zu seinen Lasten befriedigt.

Unsere Preise beinhalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird nach den Gesetzen des Landes berechnet, in dem die Arbeitsleistung erfolgt und den Preisen zuzaddiert.